

169. Entscheid vom 8. Juli 1897 in Sachen
Handwerkerbank Basel.

I. Laut Kaufvertrag vom 23. April 1895 verkauften die Eheleute Karl und Elisabeth Rüede-Bühler in Duggingen dem Albert Niedinger-Bögli, damals in Kleinhüningen, eine Liegenschaft in Duggingen um 30,000 Fr. Vom Kaufpreis blieb der Käufer dem Verkäufer eine Restanz von 12,100 Fr. schuldig, die auf 1. Juli 1895 abbezahlt werden sollte. Für dieselbe behielten sich die Eheleute Rüede-Bühler das Privileg des Verkäufers auf dem Kaufsgegenstand vor. Am 27. Juni 1895 traten sie diese Restanz an die Handwerkerbank Basel ab, wobei sie erklärten, daß sie für die cedirte Forderung als Nachbürgen-Selbstzahler Garantie leisteten. Am 1. Februar 1896 starb Albert Niedinger-Bögli kinderlos in der Irrenanstalt Basel, ohne daß er auf den 1. Juli 1895 seine Schuld gegenüber der Handwerkerbank abbezahlt hatte. Eine Auseinandersetzung über den Nachlaß hat bis jetzt nicht stattgefunden; überhaupt sind die Erbverhältnisse noch nicht klar gestellt, insbesondere nicht die Frage, welches Recht zur Anwendung zu kommen habe, und ebensowenig herrscht Sicherheit darüber, welches eheliche Güterrecht hinsichtlich der Rechte der überlebenden Witwe am ehelichen Vermögen zur Anwendung zu kommen habe. So viel steht immerhin fest, daß letztere, Witwe Niedinger-Bögli, auf die fragliche Liegenschaft in Duggingen Anspruch erhebt.

II. Auf Begehren der Handwerkerbank Basel erließ am 18. März 1896 das Betreibungsamt Laufen an Karl Rüede-Bühler in Angenstein, als Bürgen und Selbstzahler für Albert Niedinger, einen Zahlungsbefehl für die Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes für die Kaufrestanz von 12,100 Fr. Der Betreibene erhob keinerlei Einwendungen gegen diese Betreibung, und das Betreibungsamt Laufen schickte sich deshalb an, die Verwertung der für die Forderung haftenden Liegenschaft, die dem Albert Niedinger-Bögli gehört hatte, vorzunehmen. Als hievon die Witwe des letztern erfuhr, erhob sie zunächst beim Betreibungsamt von Laufen und sodann mit Eingabe vom 9. März 1897 beim dortigen

gen Amtsgericht Protest gegen die Verwertung ihrer Liegenschaft. Die letztere Zuschrift wurde vom Gerichtspräsidenten von Laufen an die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs weitergeleitet, welche dieselbe als Beschwerde betrachtete, und zur Beantwortung an das Betreibungsamt Laufen überwies. Dieses suchte in einer Vernehmlassung vom 18. März 1897 nach Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse zunächst die Legitimation der Witwe Niedinger zur Beschwerde an, mit der Begründung, daß dieselbe ihre Qualität als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes nicht dargethan habe, und schloß auch im übrigen auf Abweisung der Beschwerde, weil gesetzmäßig vorgegangen worden sei und der Betreibene gegen die Betreibung keinerlei Einwendungen erhoben habe.

III. Mit Entscheid vom 21. Mai 1897 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde der Witwe Niedinger gut und hob das in Frage stehende Pfandverwertungsverfahren auf. Über die Legitimation der Beschwerdeführerin bemerkte sie, da die Eheleute Niedinger zuletzt in Kleinhüningen domiziliert gewesen seien, und der Ehemann auch im Kanton Baselstadt kinderlos gestorben sei, so sei für die gesetzliche Erbfolge über seinen Nachlaß gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen baselstädtisches Recht maßgebend, und es hätte danach Witwe Niedinger ein Erbrecht am Nachlasse ihres Ehemannes hinter allen erbberechtigten Verwandten. Diese Möglichkeit der Erbberechtigung genüge nun jedenfalls, um sie zur Anfechtung einer Betreibung zu legitimieren, welche die im Nachlasse ihres Ehemannes befindlichen Immobilien zum Gegenstande habe. In der Hauptsache führte die kantonale Aufsichtsbehörde aus: Bereits in zwei Beschwerdeentscheiden habe der Bundesrat als damalige Rekursinstanz sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, daß die Betreibung auf Pfandverwertung gemäß Art. 41 des Betreibungsgesetzes nur zulässig sei gegen den Schuldner, der im Besitze des Pfandgegenstandes sich befinde (Archiv II, Nr. 140), und an dieser Auslegung müsse schon im Interesse der Rechtssicherheit festgehalten werden. Danach stelle sich aber die Einleitung der Betreibung auf Pfandverwertung gegen den bloßen Garanten der Forderung von vornherein als ungesetzlich dar, und

es müsse deshalb die Betreibung von Anfang an kassiert werden.

IV. Gegen diesen Entscheid hat namens der Handwerkerbank Basel Dr. Ernst A. Köchlin in Basel den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei unter Aufhebung desselben die Beschwerde der Frau Niedinger abzuweisen und das Verwertungsverfahren gegen Karl Rüde in Kraft zu erklären. Was die Legitimationsfrage betrifft, wird geltend gemacht, es sei feststehend, daß die schuldnereischen Ehegatten Niedinger-Bögli ihr Domizil im Elßaß gehabt hätten und daß Niedinger lediglich in einer Heilanstalt des Kantons Baselstadt, die doch kein Domizil begründe, gestorben sei. Es sei von schuldnereischer Seite auch nie nur angedeutet worden, daß baselstädtisches Recht zur Anwendung zu kommen habe. Die hierauf beruhende Argumentation der bernischen Aufsichtsbehörde sei somit unrichtig. Ebenso sei die weitere Begründung des angefochtenen Entscheides nicht stichhaltig: In den beiden angezogenen Fällen habe der Bundesrat lediglich ausgesprochen, daß der Solidarbürge oder =Schuldner, für dessen Schuld ein ihm nicht gehörendes Pfand haftet, auch auf dem Wege der gewöhnlichen Betreibung belangt werden könne. Dagegen sei keineswegs ausgesprochen, daß derselbe nicht auch auf Pfandverwertung betrieben werden dürfe. Wenn dieser Weg eingeschlagen werde, so bedeute dies für den Solidarschuldner einen Vorteil, und hierin könne doch nicht eine Gefährdung der Rechtssicherheit erblickt werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Ansprüche, die Witwe Niedinger auf die in das Verwertungsverfahren gegen Karl Rüde einbezogene Liegenschaft erhebt, können nicht von vornherein als unbegründet angesehen werden. Wenn auch mit der Rekurrentin angenommen wird, für die Beerbung des Albert Niedinger sei nicht baselstädtisches, sondern elßäsisches Recht maßgebend, weil die Eheleute Niedinger im Elßaß domiziliert gewesen seien, so müßten dann auch die ehelichen Güterverhältnisse derselben nach diesem Rechte beurteilt werden, und es würde danach der Witwe schon kraft ehelichen Güterrechts die Hälfte der Liegenschaft, die doch wohl in die Errungenschaftsgemeinschaft gefallen ist, zuzuerkennen sein; überdies stund der

Witwe an der halben zweiten Hälfte derselben die Nutznießung zu. In diesem Sinne spricht sich denn auch Notar Salzer in Hünningen, von dem die Rekurrentin selbst sich Aufschluß erbeten hatte, über die Verhältnisse aus. Es ist deshalb mit Rücksicht auf ihre zwar bestrittenen, aber doch nicht von vornherein von der Hand zu weisenden Ansprüche auf die fragliche Liegenschaft Witwe Niedinger mit Recht von der kantonalen Aufsichtsbehörde als zur Beschwerde legitimiert betrachtet worden.

2. War somit die Witwe Niedinger als zu ihrer Beschwerde legitimiert zu erachten, so war letztere, wie die kantonale Instanz dies ausgeführt hat, für begründet zu erklären. Die gegenwärtige Rekurrentin beabsichtigte, durch eine gegen den Bürgen einer pfandversicherten Forderung gerichteten Betreibung auf Pfandverwertung das vom Hauptschuldner für seine Schuld bestellte und in dessen Eigentum stehende Pfand zu liquidieren. Dies geht aber offenbar nicht an. Die Betreibung auf Pfandverwertung muß selbstverständlich und wie sich übrigens aus den Bestimmungen des Gesetzes (Art. 151 ff.) unzweideutig ergibt, gegen den Pfandschuldner, den Schuldner der pfandversicherten Forderung, gerichtet und kann nicht gegen den bloß accessorisch verpflichteten Bürgen desselben, dessen accessorische Schuld ja gar nicht pfandversichert ist, angehoben werden. Dadurch, daß sich ihm noch ein Bürge verpflichtet, kann doch der Pfandgläubiger unmöglich das Recht erlangen, das ihm vom Hauptschuldner bestellte Pfand zu realisieren und dadurch die Hauptschuld (welche ja von der Bürgschaftsschuld verschieden ist) geltend zu machen, ohne den Hauptschuldner selbst zu belangen, ihn in die Möglichkeit zu versetzen, die Schuld durch Erhebung des Rechtsvorschlages zu bestreiten, u. s. w. Freilich ist nach Art. 151 ff. des Betreibungsgesetzes, wenn ein Dritter das Pfand bestellt oder den Pfandgegenstand zu Eigentum erworben hat, die Betreibung auf Pfandverwertung nicht gegen den Pfandbesteller oder dritten Eigentümer des Pfandes, sondern gegen den Pfandschuldner zu richten und können also Vermögensstücke des dritten Pfandeigentümers ohne eine gegen ihn gerichtete Betreibung verwertet werden. Allein darum handelt es sich im vorliegenden Falle ja nicht; im vorliegenden Falle ist gerade

nicht der Pfandschuldner betrieben worden, sondern will der Gläubiger die Vollstreckung in das vom Pfandrecht ergriffene Vermögen des Pfandschuldners durchführen, ohne diesen, auf dessen Schuld doch die Pfandbetreibung sich bezieht und nur beziehen kann, überhaupt zu belangen, indem er lediglich den accessorisch verpflichteten Bürgen betreibt. Dies ist aber gewiß mit dem Gesetze unvereinbar, welches es nirgends zuläßt, daß das Vermögen eines Bürgen für eine ihm obliegende Schuld zur Zwangsvollstreckung herangezogen werde, ohne daß die Betreibung ihm gegenüber eingeleitet wurde.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

170. Arrêt du 20 juillet 1897, dans la cause Krüsi
et Vachoux.

I. — J. Krüsi et J.-M. Vachoux ont fait saisir, à la Caisse d'épargne de Genève, une rente annuelle et viagère de 500 fr. appartenant à D^{lle} Marie Farissier, leur débitrice. Ces saisies furent annulées par l'office des poursuites de Genève.

II. — Les créanciers demandèrent à l'Autorité cantonale de surveillance de révoquer la décision de l'office. Ils soutenaient que D^{lle} Farissier possédait, outre la susdite rente, des ressources plus que suffisantes pour subvenir à son entretien.

L'office répondit qu'il n'était pas établi que D^{lle} Farissier possédât d'autres biens, qu'une rente annuelle de 500 fr. constituait pour une femme de 64 $\frac{1}{2}$ ans le strict nécessaire et qu'on ne saurait dès lors rien en distraire.

Par prononcé du 24 juin 1897, l'Autorité cantonale écarta la plainte en se fondant sur les motifs suivants: L'existence d'autres biens dont la débitrice aurait la jouissance ou la propriété ne ressort nullement des pièces produites par les

recourants. Il est possible que les fonds qu'a possédés D^{lle} Farissier aient été employés à l'achat de sa rente viagère ou aient disparu de toute autre manière. D'autre part, la rente dont il s'agit revêt bien le caractère d'une rente servie par une caisse d'assurance ou de retraite (art. 93 LP.). Une rente annuelle de 500 fr. est, dans son intégralité, indispensable à l'entretien d'une femme de l'âge de la débitrice. Il y a donc lieu de rejeter les plaintes, tout en réservant le droit des plaignants de requérir à nouveau la saisie de la dite rente pour le cas où ils établiraient l'existence d'autres ressources en mains de leur débitrice.

III. — En date du 9 juillet 1897, Krüsi et Vachoux ont déposé auprès du Tribunal fédéral un recours contre la décision du 24 juin. Ils reprennent leurs conclusions en exposant ce qui suit: Les recourants ont prouvé que D^{lle} Farissier possédait, outre sa rente viagère, une fortune de plus de 9000 fr. Cette fortune se compose d'un dépôt de 4000 fr. au Comptoir d'escompte de Genève, d'un dépôt de 1009 fr. à la Caisse d'épargne de Genève, du produit de la remise de deux fonds de commerce, à la rue du Conseil général (8000 fr.) et à la rue des Allemands (1600 fr.) L'Autorité cantonale a d'ailleurs mal interprété les art. 92 et 93 de la loi sur la poursuite. L'art. 92, qui énumère limitativement les objets insaisissables, ne saurait être invoqué. Il n'y a pas non plus d'assimilation possible entre la rente payée à D^{lle} Farissier par la Caisse d'épargne et une rente servie par une caisse de retraite (art. 93). La rente fournie par une caisse de secours est servie en échange de cotisations mensuelles ou annuelles que se sont imposées les adhérents pendant un certain nombre d'années. Au contraire, la rente viagère est payée par la Caisse d'épargne moyennant le versement immédiat d'une somme déterminée. Cette rente est supérieure à la retraite que paient les caisses de secours. C'est dans le but de soustraire ses biens à l'action de ses créanciers que D^{lle} Farissier s'est constitué une rente viagère. La loi ne saurait protéger de pareilles manœuvres. Les annuités payées par la Caisse d'épargne représentent le remboursement frac-